

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung in dem Parteiverfahren

3/2011/P

02.09.2011

auf Antrag

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 02. September 2011 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Berlin vom 15. April 2011 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass XX nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Der 1949 geborene Antragsgegner ist seit März 1993 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Zurzeit ist er Beisitzer im Abteilungsvorstand von XY.

Seit vielen Jahren ist er Vorsitzender des von ihm mit begründeten Kulturvereins (...), der neben anderen Projekten den Kampf gegen den Rechtsextremismus als seine Aufgabe ansieht, in diesem Sinne öffentlichkeitswirksam tätig wird, hierzu jährlich anlässlich des Weltfriedenstages einen Preis verleiht, zeitweise eine Galerie betriebe und in einem Anbau des Bezirksamtes (...) über eigene Räumlichkeiten verfügt hatte, die vom Bezirksamt (...) mietweise zur Verfügung gestellt worden waren. Der Verein hat ein mit bekannten Persönlichkeiten besetztes Kuratorium und wurde für seine Aktivitäten in der Vergangenheit mit öffentlichen Mitteln u.a. des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert; wegen fehlender Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurden dann aber entsprechende Fördermittel nicht mehr weitergeleitet. Mit der Begründung ausstehender Mietzahlungen wurden die Räumlichkeiten seitens des Bezirksamtes gekündigt und das Gebäude schließlich geräumt.

Der Antragsgegner machte für diese Entwicklung vorrangig die der SPD angehörende Bezirksbürgermeisterin von (...) die Genossin (...), persönlich verantwortlich, und trug seine Vorwürfe gegen diese, das Bezirksamt insgesamt sowie die SPD (...) immer wieder in massiver Form – auch mit E-Mails über den Verteiler des Vereins, über dessen Internetseite und mit Plakaten an der Außenwand des (...) - Hauses - in die Öffentlichkeit; dabei wies er regelmäßig auch auf seine Zugehörigkeit zur SPD hin, indem er sich u.a. als „Ehrevorsitzender der JUSOS – (...) (nach klarstellendem Entzug dieses „Titels“ mit dem Zusatz „a.D.“) bezeichnete. Mehrfach nahm er eine Gleichsetzung von SPD und Linke mit der NPD vor und warf ihnen vor, sie seien „politisch und juristisch kriminell“. Schon mit Schreiben vom 24. November 2008 war der Antragsgegner deswegen vom damaligen Kreisvorstand der SPD (...) zu einer Stellungnahme aufgefordert und zu einem Gespräch gebeten worden; in seiner Reaktion hierauf (Schreiben vom 14. Dezember 2008) bekräftigte der Antragsgegner demgegenüber seine Aussagen noch; dieser Brief ist weiterhin auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 03. Mai 2010 an die Kreisschiedskommission (...) leitete der Antragsteller auf Grund eines entsprechenden Beschlusses vom 13. April 2010 ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner mit dem Ziel des Ausschlusses aus der SPD ein, weil dieser mit seinen über die Partei hinaus verbreiteten kritischen Äußerungen gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität verstoßen habe. Der Antragsgegner habe am 20. März 2010 per E-Mail einen Brief an alle Abteilungsvorsitzenden geschickt, in dem er die Bezirksbürgermeisterin (...) als kriminell bezeichnet und ihr die Schuld gegeben habe, dass die NPD in (...) bei der Bundestagswahl 2009 habe zulegen können. Der von ihm geführte Kulturverein (...) habe bei der Demonstration gegen Rechtsextremismus am 13. Februar 2010 in D. ein Transparent gezeigt mit der Aufschrift „NAZIS waren und sind Scheiße/Verschleierungspolitiker (...) und (...) – Berlin (...) sind Mittäter“. Ferner seien in Zusammenhang mit der Räumung der Räumlichkeiten im Anbau des (...) - Hauses im November 2008 in den Fenstern Plakate aufgehängt worden mit der Aufschrift „Zusammen! Linke NPD SPD Politisch kriminell“ und „Die braune politische Kriminalität zieht nach unserer Meinung mit der rotroten Kriminalität gleich. Tot ist tot, ob die Kugel braun oder rot ist!“. Mit diesem Verhalten und der Art und Weise seiner Meinungskundgabe verstoße der

Antragsgegner gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität, ferner mit den Inhalten seiner Vorwürfe gegen die Ordnung der Partei, weil er die SPD mit der NPD „in einen Topf“ geworfen habe. Als Vorsitzender des Kulturvereins (...) trage der Antragsgegner als SPD-Mitglied eine besonderer Verantwortung für eine solche aggressive und herabwürdigende Veröffentlichung. Schaden sei für die Partei entstanden, weil dadurch die Glaubwürdigkeit in den Aussagen und Aktionen des Kreisverbandes (...) gegen den Rechtsextremismus beeinträchtigt würden.

Die mündliche Verhandlung am 17. September wurde, da der Antragsgegner sein Fehlen mit einem ärztlichen Attest entschuldigt hatte, am 29. Oktober 2010 fortgesetzt. Die Ladung hierzu, in der darauf verwiesen wurde, dass auch trotz Abwesenheit eines Beteiligten entschieden werden könne, hatte der Antragsgegner nicht abgeholt; zuvor war ihm allerdings schon unter dem 07. Oktober 2010 formlos per E-Mail mitgeteilt worden, dass die Verhandlung am 29. Oktober 2010 fortgesetzt werden solle. Unter dem 30. Oktober 2010 teilte er per E-Mail mit, dass der „Tod seiner Mutter seine Terminplanung durcheinander gebracht“ habe; das „jetzige kleine Zeitfenster gestatte ihm nicht, sich mit dem auch von ihm gewollten Parteiordnungsverfahren zu beschäftigen“, es „könne auch in Abwesenheit, um die Fristen einzuhalten, entschieden werden“. Seine Handlungsweise sei „voll gerechtfertigt“ gewesen, die SPD (...) „habe nicht nur personell, sondern auch politisch voll versagt“. Egal wie das „kommunale Verfahren beendet werde, gebe er bekannt, in Revision, in nächsten Instanz, zu gehen“.

Mit Entscheidung vom 29. Oktober 2010 schloss die Kreisschiedskommission den Antragsgegner wegen schweren parteischädigenden Verhaltens aus der SPD aus, da er vorsätzlich und grob gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden verursacht habe. Der Antragsgegner habe in Folge der Differenzen zwischen dem Kulturverein (...) und dem Bezirksamt (...) in öffentlichen Veranstaltungen die Bezirksbürgermeisterin als Verschleierungspolitikerin und Mittäterin der NAZIS bezeichnet. In seiner Stellungnahme zu den Vorgängen um die anlässlich der Räumung 2008 vom Verein gezeigten Plakate mit Vorwürfen gegen die SPD habe er weder mäßigend auf den Verein eingewirkt noch sich von den getroffenen Aussagen distanziert, vielmehr habe er diese noch bekräftigt. Er habe verschiedene E-Mails geschrieben und - auch außerhalb der SPD -verteilt bzw. auf die Internetseite des Vereins eingestellt, in denen die Bezirksbürgermeisterin (...) als politisch und juristisch kriminell denunziert worden sei. Aufforderungen zur Unterlassung habe er ignoriert. Auch sonst nutze er jedes sich ihm bietende Forum, seine Denunziationen zu äußern, wie etwa seine Rede am 01. September 2010 anlässlich der zentralen Kundgebung des DGB zeige, wo er gesagt habe, dass es „in (...) Kräfte gebe, die sowohl politisch wie auch strafrechtlich als Volksvertreter kriminell sind“; gemeint gewesen seien Mitglieder der SPD. In derselben Rede habe er auch erklärt, dass die Bezirksbürgermeisterin (...) wissentlich und schamlos lüge und dass -was er zugleich auch auf der Homepage des Vereins mitgeteilt habe -gegen ihn ein Parteiordnungsverfahren laufe. Die Äußerungen beschränkten sich nicht auf eine kritische Auseinandersetzung, Form und Inhalte seien nicht akzeptabel. Gravierend sei insbesondere die wiederholte Gleichsetzung von Genossinnen und Genossen mit den Nazis. Der Antragsgegner sei uneinsichtig, und es sei nicht zu erwarten, dass er seine Verhaltensweise ändere, wie noch die E-Mail vom 30. Oktober 2010 zeige. Als Vorsitzender des Kulturvereins missbrauche er diesen, um persönlich gegen die SPD vorzugehen. Sein Verhalten untergrabe in (...) das Engagement der SPD in ihrem immer wieder unter Beweis gestellten Kampf gegen den Rechtsextremismus und füge der Arbeit der SPD schweren Schaden zu.

Gegen die ihm am 09. November 2010 zugestellte Entscheidung legte der Antragsgegner mit am 19. November 2010 eingegangenem Schreiben Berufung ein und wies darauf hin, dass sich sein Mitgliedsbuch nicht auffinden lasse; er bitte um Ausstellung eines Duplikats, das dann hinterlegt werden könne. Mit Schreiben vom 06. Dezember, eingegangen am 07.

Dezember 2010, begründete er die Berufung u.a. dahin, dass alle Vorwürfe gegen seine Person richtig seien, „genauso wie es richtig gewesen sei, so zu reagieren“. „Das eigene Schaden der SPD (...)“ und sein „Vorwurf der kontraproduktiven Arbeit gegen Rechtsextremismus“ sei „beweisbar“. Es sei da der „Wortbruch der Bezirksbürgermeisterin vor und nach der Wahl, nur ein Teil der Strategie der aufgezeichneten Erfolglosigkeit“. Die Bezirksbürgermeisterin „lasse zu, dass der Stadtrat der Partei Die Linke dem Verein wegen eines Weltfriedenstagplakates zwielichtig gekündigt“ habe. Sie lasse es zu, „dass in einer Bezirksverordnetenversammlung die Partei Die Linke und NPD ihre Genugtuung Ausdruck verleihen, wenn die bezirkseigene desolante Bühne unser Objekt, für ein demokratischen Kulturverein entzogen wird. Dies ohne sozialdemokratische Grundwerte zu verteidigen“. Sie lasse es zu, dass „das Informationsfreiheitsgesetz nicht genüge getan wird. Vorsatz sei nicht auszuschließen“. Sie lasse es zu, dass „ein nachweisbar erfolgreicher Verein, in der Arbeit gegen Rechtsextremismus nicht nur behindert, sondern zwangsgeräumt wird“, und dass „der Verein, und ich weit über 20.000 € Kosten an das Bezirksamt als Miete bezahlt, ohne dass eine Gegenleistung (außer das auswechseln von 2 eingeworfenen Glasscheiben in 8 Jahren) zu erbringen“. Die SPD-Bezirksbürgermeisterin „lüge wieder besseres Wissen in der TAZ, und versuche so, Rufmord zu begehen. Dies sei nicht nur politisch kriminell, sondern könne nicht mit den Hinweisen auf freie Meinungsäußerung vertuscht werden“. Darüber hinaus äußerte sich der Antragsgegner auch über E-Mail im dargestellten Sinne.

Das Ersatzparteibuch wurde ausgestellt und bei der Geschäftsstelle der Landeschiedskommission hinterlegt.

Auf Grund der am 31. März 2011 durchgeführten mündlichen Verhandlung, an der der Antragsgegner trotz fristgerecht und per Einschreiben mit Rückschein abgesandter Ladung nicht teilnahm, wies die Landesschiedskommission mit Entscheidung vom 15. April 2011 die Berufung des Antragsgegners zurück. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass kein Anlass gesehen wurde, von der Bewertung durch die Kreisschiedskommission abzuweichen. Den zugrunde gelegten Sachverhalt habe der Antragsgegner selbst ausdrücklich eingeräumt, lediglich seine Bewertung habe der des Antragstellers widersprochen. Da der Antragsgegner in besonders grober Weise gegen die innerparteiliche Solidarität verstoßen habe, seien die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss gegeben. Insbesondere der durch nichts belegte, gegenüber Genossinnen und Genossen erhobene Vorwurf rechtsextremen Verhaltens stelle einen Verstoß gegen das Solidaritätsprinzip dar.

Es sei durch das Verhalten des Antragsgegners auch schwerer Schaden für die Partei entstanden. Dessen Handlungen würden in der Öffentlichkeit zumindest des Bezirks durchaus wahrgenommen und riefen z.B. bei dem überparteilichen „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ Irritationen hervor; es sei nicht verständlich, dass ein SPD-Mitglied, das außerdem Mitglied eines Abteilungsvorstands sei, andere SPD-Mitglieder, zudem noch solche in exponierter Stellung für die Partei, als rechtsextrem denunziere. Es könne der Eindruck entstehen, die SPD sei rechtsextrem unterwandert, was nicht nur unzutreffend sei, sondern die Partei in einem Grundpfeiler ihres Selbstverständnisses treffe.

Die Landesschiedskommission habe keine Möglichkeit gesehen, eine mildere Sanktion zu verhängen. Da der Antragsgegner sich im gesamten Verfahren nicht einsichtig gezeigt habe, könne weiterer Schaden von der Partei nur durch den Ausschluss des Antragsgegners abgewendet werden.

Als Rechtsmittelbelehrung war folgender Hinweis angefügt: Gemäß § 26 Abs. 1, 2 ist gegen diese abschließende Entscheidung Berufung bei der Bundesschiedskommission zulässig.

Gegen die ihm am 20. April 2011 zugestellte Entscheidung legte der Antragsgegner schließlich mit Begründung Berufung ein, die er am 11. Mai 2011 persönlich in der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission abgab. Der Berufung waren verschiedene Unterlagen beigelegt, die sich auf die Zustellung der Entscheidung der Landesschiedskommission sowie Zustellungsfragen bei Zustellungen per Post an ihn generell und ferner darauf beziehen, dass der Antragsgegner zunächst versucht hatte, sein Rechtsmittel bei der Landesschiedskommission bzw. deren Geschäftsstelle per E-Mail einzulegen. U.a. war er in einer E-Mail vom 27. April 2011 auf die Detailregelungen der Berufungseinlegung nach § 26 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 25 Abs. 2, 3 und 5 (SchiedsO) hingewiesen worden.

Zur Begründung führte er aus, dass es streitig bleiben werde, ob ihn die Ladung zu der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission erreicht habe; er habe keine Benachrichtigung im Briefkasten vorgefunden. Da diese Ladung am 17. März 2011 wegen Nichtabholung an die SPD zurückgeschickt worden sei, habe die Landesschiedskommission bei der Verhandlung wissen müssen, dass sie ihn tatsächlich nicht erreicht habe, auch wenn die Rücksendung dort erst am 25. März 2011 eingegangen sein sollte. Hätte ihn eine Ladung - notfalls auch noch kurzfristig per Telefonanruf oder E-Mail - erreicht, hätte er den Termin auf jeden Fall wahrgenommen, weil es ja um bedeutsame Vorwürfe gehe.

In der Sache wird vorgetragen, dass es in der ältesten demokratischen Volkspartei nicht zulässig sein dürfe, dass ein Genosse, der „die Wahrheit verkünde“ juristisch durch Parteiausschluss zur Ordnung gerufen werde. Die Wahrnehmung seiner Verantwortung im kulturellen Bereich im Verein (...) lasse einen Parteiaustritt nicht zu. Dass er aus Profilierungssucht das Ansehen der Partei schädige, könne man ihm nicht vorwerfen, Er habe von Anfang der Auseinandersetzung an versucht, leise Töne anzuschlagen, um ein Werben für die SPD mit der Glaubwürdigkeit der eigenen Person zu verbinden. Der Kern der Auseinandersetzungen liege in den unterschiedlichen Auffassungen zur Arbeit dieses Kulturvereins, der zeitweise auch von führenden Mitgliedern der SPD unterstützt worden sei; zunächst habe sich auch die SPD-Kandidatin für das Bürgermeisteramt im Bezirk für Hilfe im Wahlkampf bedankt, sie habe sich dann aber „gegen. meine/unsere unstrittige, erfolgreiche, überparteiliche Arbeit gegen rechte und linke Gewalt gestellt“. Die Arbeit des Vereins gehe über Berlin hinaus. Ein kommunales Gebäude sei ihnen schließlich gekündigt worden.

Vermittlungsversuche des Innensenators seien gescheitert. Zugesagte Bundesmittel aus dem Förderprogramm Aufbau Ost-Kultur hätten den Verein nie erreicht. Auch unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz sei es nicht gelungen, hierzu Einblick in offizielle Unterlagen zu erhalten.

Dazu legte er u.a. Schriftverkehr per E-Mail mit verschiedenen Personen und öffentlichen Institutionen über die Vorgänge in Zusammenhang mit dem Kulturverein vor, die seine eigene Sichtweise hierzu wiedergeben, sowie Texte, die er selbst in der Öffentlichkeit bei Veranstaltungen verbreitete.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen.

Zu Unrecht erwecke der Antragsgegner den Eindruck, die Versagung der Fördermittel sei politisch motiviert, und stelle dann aufgrund der fehlenden Fördermittel in der Arbeit gegen Rechtsextremismus die dafür von ihm verantwortlich gemachte SPD auf eine Stufe mit NPD und Neonazis. Es könne auf das frühere Vorbringen verwiesen werden. Es bleibe inakzeptabel, die SPD (...) mit der NPD in einem Atemzug gleichzusetzen, wie dies in Transparenten geschehen sei. Ferner setze der Antragsgegner seine unsachlichen Angriffe gegen die SPD und deren herausgehobene Vertreter wie die Bezirksbürgermeisterin öffentlich fort, und zwar im Internet und beispielsweise mit einem Plakat, das er mehrere Stunden bei der zentralen Feier der SPD (...) zum 01. Mai 2011 im (...) gezeigt habe und auf dem er unter anderem eine „indirekte Zuarbeit“ zur NPD bzw. zu deren Stimmenzuwachs vorwirft sowie „kriminelle Pressearbeit“ und „Rechtsbeugung“ unterstellt; diese Plakat habe nur vordergründig dazu gedient, auf diesem Fest einen Beistand im Parteiordnungsverfahren zu gewinnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung - SchiedsO - gefassten Grundsatzbeschluss im schriftlichen Verfahren entscheiden, da der dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt in seinen wesentlichen Punkten unstreitig ist und die Beteiligten hauptsächlich über dessen parteiordnungsrechtliche Wertung streiten.

1. Die Berufung ist zulässig; insbesondere spielt es keine Rolle, dass die schriftliche Berufung des Antragsgegners gegen die am 20. April 2011 zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission erst am 11. Mai 2011 bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist und damit die zweiwöchige Berufungsfrist des § 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung - SchiedsO - an sich nicht gewahrt ist; vorher vom Antragsgegner unternommene Versuche, sein Rechtsmittel per E-Mail zugehen zu lassen, gehen ins Leere, weil diese Form des Schriftverkehrs mit der Bundesschiedskommission nicht eröffnet ist und auf diese Weise dem Schriftlichkeitserfordernis des § 25 Abs. 1 Satz 1 SchiedsO nicht Rechnung getragen ist. Hierauf wurde der Antragsgegner auch mehrfach hingewiesen.

Die zweiwöchige Berufungsfrist hat hier jedoch nicht zu laufen begonnen, weil der Antragsgegner über Form und Frist des Rechtsmittels nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist. Die Bundesschiedskommission legt die Vorschrift des § 13 Abs. 5 SchiedsO, wonach die Entscheidung mit Gründen versehen und sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten

muss, in ständiger Rechtsprechung dahin aus, dass der bloße Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften der Schiedsordnung, wie er hier erfolgt ist, ohne deren Inhalt wiederzugeben, nicht ausreicht.

Da das neu ausgestellte Ersatzmitgliedsbuch bei der Landesschiedskommission in Zusammenhang mit dem dort geführten Verfahren vorgelegt wurde, ist auch dem Erfordernis des § 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 3 SchiedsO genügt.

2. Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission rechtfertigt das Verhalten des Antragsgegners, das Gegenstand des Parteiordnungsverfahrens ist, dessen Ausschluss aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Organisationsstatut - OrgStatut -, weil der Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und dadurch schweren Schaden für die Partei verursacht hat.

Dabei geht die Bundesschiedskommission davon aus, dass der Antragsgegner zu der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission am 31. März 2011 entsprechend § 29 SchiedsO ordnungsgemäß geladen worden ist. Dass die an die vom Antragsgegner selbst ständig angegebene Adresse gerichtete Einschreibensendung wegen Nichtabholung wieder zurückgekommen ist, weckt keine Zweifel an einem ordnungsgemäßen Versuch der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein.

Die Vorinstanzen haben zu Recht angenommen, dass Inhalt sowie Art und Weise der Angriffe des Antragsgegners auf die Bezirksbürgermeisterin und andere Genossinnen und Genossen in öffentlichen Ämtern im Bezirk sich mit dem Gebot der Solidarität nicht vereinbaren lassen und dass der Antragsgegner mit seinem Verhalten der Partei auch schweren Schaden zugefügt hat. Dabei ist der Begriff des Schadens nach ständiger, von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bestätigter Auffassung der Bundesschiedskommission nicht im materiellen Sinne zu verstehen. Schwerer Schaden für eine Partei entsteht vor allem, wenn das Verhalten eines Mitglieds Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Interessenlage erheblich gefährdet oder beeinträchtigt hat; alle Umstände des Einzelfalls sind dabei zu würdigen (vgl. Entscheidung der BSK vom 01.10.2008 - 3/2008/P - m.w.N.).

Diese Würdigung haben die Vorinstanzen in ihren Entscheidungen fehlerfrei vorgenommen; die Verbreitung jeder Grundlage entbehrender ehrenrühriger Vorwürfe kriminellen Verhaltens gegenüber Genossinnen und Genossen, die ein öffentliches Amt bekleiden, durch ein anderes Parteimitglied, das sich zudem ausdrücklich auf diese Mitgliedschaft beruft, mit verschiedensten Mitteln in der Öffentlichkeit (Plakate, E-Mail, Rundschreiben) und vor allem auch die Gleichsetzung des Verhaltens mit dem rechtsextremem Parteien sind geeignet, das Ansehen der Partei erheblich zu schädigen. Auf die Entscheidungen der Vorinstanzen wird Bezug genommen.

Diesen Überlegungen gegenüber konnten im Ergebnis auch nicht die langjährige Parteizugehörigkeit des Antragsgegners, sein durchaus anzuerkennender Einsatz im Kampf gegen rechtsextremistische Bestrebungen in (...) und seine vielfältigen kulturellen Aktivitäten so entscheidend ins Gewicht fallen, dass von einem Ausschluss hätte abgesehen werden können, zumal das Verhalten des Antragsgegners keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass er einsichtig und bereit wäre, seine Angriffe künftig einzustellen. Im

Gegenteil hat er sie im Laufe des Parteiordnungsverfahrens fortgesetzt und verstärkt, wie nicht zuletzt die von ihm selbst vorgelegten Unterlagen belegen; dies darf die Bundesschiedskommission gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SchiedsO mit würdigen.

Es wäre dem Antragsgegner auch als Parteimitglied unbenommen geblieben, tatsächliche oder vermeintliche Rechte eines Vereins, den er führt, auf dem Wege geltend zu machen, den das staatliche Recht dafür vorsieht (etwa auch Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz); es geht jedoch nicht an, die handelnden Personen in der Öffentlichkeit unter Hinweis auf ihre Mitgliedschaft in der SPD zu verunglimpfen. Ein noch so gutes Anliegen und eine noch so berechtigte Kritik würden nicht die grob beleidigende und parteischädigende Form der Äußerungen rechtfertigen, die der Antragsgegner - der sich selbst offenbar völlig im Recht fühlt - immer wieder und noch im laufenden Berufungsverfahren gegen Genossinnen und Genossen vor Ort getan hat. Dies muss eine Partei nicht hinnehmen (vgl. etwa Entscheidung vom 29.II.2002 - 7/2002/P -).

Nach alledem bleibt es bei der verhängten Sanktion des Ausschlusses.